

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Tierzuchtgesetzes
— Drucksachen 11/4868, 11/5931 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferderassen, die im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden.

(2) Zweck des Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die Erzeugung der in Absatz 1 genannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß

1. die Gesundheit der Tiere verbessert wird,
2. die Tiere ökologischen Faktoren (Standortfaktoren) entsprechen können,
3. die Qualität der von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse verbessert wird,
4. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
5. alte, standortangepaßte Nutzierrassen erhalten und züchterisch weiterentwickelt werden und
6. die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.“

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Dieses Gesetz verbietet die Zucht transgener Tiere.

(4) Innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren wird der Embryotransfer verboten, da er das genetische Potential einengt und direkte Grundlage der Erzeugung transgener Tiere ist.

(5) Weitere als die aus diesem Gesetz erwachsenden Schutzrechte sind für gezüchtete Tiere ausgeschlossen; Patentierungen von Tieren sind verboten.“

2. In § 2 wird die Nummer 7 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Zucht und Haltung männlicher Zuchttiere (z. B. Dorfbullen) sowie die Zucht durch Natursprung werden gefördert.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Zucht ist auf eine möglichst breite genetische Basis zu stellen, und hat sich an Gesamtpopulationen zu orientieren, nicht an wenigen Spitzenleistungstieren; die Vielfalt des genetischen Potentials ist zu fördern, alte Nutzierrassen sind zu erhalten; Förderung von Zuchtunternehmen ist ausgeschlossen.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Embryotransfereinrichtungen sind innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren stillzulegen. Während dieser Übergangszeit bis zur Schließung sind 50 vom Hundert ihrer Gewinne abzuführen zur Förderung der Zucht und Haltung in lebenden Beständen.“

5. § 21 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zucht alter und aussterbender Haustierrassen wird für eine Übergangszeit von zehn Jahren stark gefördert durch

- Gewährung von Haltungsprämien,
- höhere staatliche Beteiligung an der Leistungsprüfung,
- verstärkte Forschung und Information über Zuchtwerte und Einsatzmöglichkeiten.“

Bonn, den 7. Dezember 1984

Flinner

Kreuzeder

Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Eine Novellierung des Tierzuchtgesetzes muß sich an den Bedürfnissen der bäuerlichen Landwirtschaft orientieren. Erhalt und Förderung einer großen genetischen Vielfalt der Nutzierrassen haben hier großes Gewicht. Eine Novellierung darf nicht die Abhängigkeit der Bauern von Zucht- und Vermehrungsfirmen vorantreiben und damit zugunsten dieser Firmen die Industrialisierung der Tierhaltung fördern.

Ein neues Tierzuchtgesetz muß – wie es der Deutsche Tierschutzbund fordert – sich an der Tiergesundheit und Lebensmittelqualität ausrichten. Hierzu müssen die Begriffe „Leistung“ und „Produktivität“ neu definiert werden. Darüber hinaus ist eine Dezentralisierung in der Tierzucht dringend geboten, um eine Weiterentwicklung in die Richtung von kranken Hochleistungstieren zu

unterbinden. Fortpflanzungstechnische und genetische Manipulationen sollten unterlassen statt gefördert werden, da sie sowohl der Tiergesundheit als auch der Lebensmittelqualität eher abträglich sind, als daß sie hierzu einen positiven Beitrag leisten können. Durch die Weiterentwicklung der Zucht durch künstliche Besamung und Gefrierkonservierung von Embryonen wurde die einseitige Selektion auf Hochleistung entscheidend beschleunigt. Heute stehen in der Bundesrepublik Deutschland 5,3 Millionen Kühen nur 5 000 Besamungsbullen gegenüber. Schon diese Entwicklung führt zu einer entscheidenden Verarmung der genetischen Variabilität, deren Auswirkungen sich in vollem Umfang erst in der Zukunft zeigen werden, da die Verbreitung von Erbfehlern oft erst nach Generationen offenbar wird. Die genetische Verarmung unserer Nutztierassen wird durch den Embryotransfer noch weiter potenziert.

Während mit den bisher eingesetzten Mitteln unbestritten eine Leistungssteigerung zum Beispiel in der Milchproduktion erreicht werden konnte, führt diese Entwicklung gleichzeitig zu einer Verkürzung der Lebensdauer der Tiere. Damit wird deutlich, daß die genetisch bedingte, maximierte Leistungssteigerung auf Kosten der Tiergesundheit geht. Dabei sind selbst objektiv kranke Tiere aufgrund ihrer genetischen Vorgaben noch zur Produktivität gezwungen. Das ist das Resultat einer Züchtung auf Produktivität trotz der schlechten Zucht- und Haltungsbedingungen.

Ein Tierzuchtgesetz, das dieser Entwicklung nicht den Riegel vorschiebt und gewährleistet, daß Tierzucht Tiergesundheit zum obersten Gebot bestimmt, öffnet der Pharmaindustrie Tür und Tor im Tierstall. Eine solche Entwicklung ist weder unter dem Gesichtspunkt des ethischen Tierschutzgedankens noch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes hinzunehmen.

Das Tierschutzgesetz verbietet es, Tieren Leistungen abzuverlangen, die offensichtlich über ihre Kräfte gehen. Das Prinzip der Leistungsmaximierung durch Zuchtauswahl und Einsatz von biotechnologischen Methoden führt dazu, daß die Tiere Leistungen erbringen, denen ihr Organismus nicht gewachsen ist. Das Tierschutzgesetz verlangt, Tiere artgerecht zu halten und ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren und zu pflegen. Die derzeitige Entwicklung in der Tierzucht geht jedoch in die Richtung, daß die Tiere trotz lebenslanger Qual in völlig inadäquaten Haltungssystemen mehr Leistung erbringen. Um dies zu erreichen, werden die Hochleistungstiere keineswegs so ernährt, wie es ihren art-eigenen Bedürfnissen entspräche.

Diese Bedenken des Deutschen Tierschutzbundes werden von uns geteilt und die von uns geforderten Änderungen tragen dem Rechnung.

*Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**Zu § 1 Abs. 1*

Das Tierzuchtgesetz muß ein Schutzgesetz für die Tiere in der Landwirtschaft und die Tierzüchter im landwirtschaftlichen Bereich sein. Deshalb sind z. B. Pferde, die als Luxustiere (Reitpferde) oder als Gewinn- und Spekulationsobjekte (Rennsport) gehalten und gezüchtet werden, hier nicht aufgenommen. Deren Zucht kann nicht auch noch durch staatliche Mittel gefördert werden.

Zu § 1 Abs. 2

Bei der Bewertung der Tiere, der Zuchtwertschätzung, muß die Gesundheit zentrales Kriterium sein. Sie wird durch Eigenschaften wie Konstitution, Lebensdauer, Fruchtbarkeit auf Dauer, Krankheitsresistenz u. a. zum Ausdruck gebracht. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung der genetischen Vielfalt bei den Haustierrassen und die Erhaltung standortangepaßter Rassen – deshalb ist den alten Nutzierrassen besondere Beachtung zu schenken. Nutztiere müssen artgerecht gehalten werden, d. h. nicht in einer von der Umwelt isolierten Stallhaltung. Hier gibt skandinavische Gesetzgebung Beispiele; dort ist Weidegang für Milchvieh vorgeschrieben.

Nutztiere sind im landschafts-ökologischen Kontext zu halten. Standortfaktoren müssen bei der Zucht besonders berücksichtigt werden.

Die Produktqualität muß nach neuen Kriterien gefaßt werden. So kann z. B. das Ziel, beim Schwein einen möglichst hohen Muskelanteil bei möglichst niedrigem Fettanteil zu erhalten, unweigerlich nur die Zucht streßanfälliger, kreislaufbelasteter Schweine bedeuten.

Die Wirtschaftlichkeit eines Tieres wird hauptsächlich durch agrarpolitische Bedingungen (und Preisbeschlüsse) bestimmt, nicht durch den Zuchtwert des Tieres. Bei der Definition des Zuchtwertes ist zu berücksichtigen, daß das Tier seine Leistungen bei möglichst geringem Input an Energie, Kraftfutter und anderen Fremdquellen erbringen kann, um so die Umweltbelastung durch Tierhaltung möglichst gering zu halten.

Zur Ergänzung von § 1 sowie zu § 14

Die „Zucht“ bzw. Erzeugung von Tieren durch gentechnische Manipulation ist zu verbieten. Transgene Tiere sind weder als gesund zu bezeichnen noch entsprechen sie den ökologischen Anforderungen an eine art- und standorgerechte Tierhaltung. Der Einsatz von Gentechnik und Embryotransfer bedeutet für die Bauern den Verlust der Möglichkeit zu eigenständiger Züchtung und vollständige Abhängigkeit vom Lieferanten des „Tiermaterials“.

Embryotransfer schränkt die genetische Vielfalt durch die Vermehrung von nur einigen wenigen Tieren stark ein und ist Voraussetzung für den Einsatz gentechnischer Verfahren zur Erzeu-

gung transgener Tiere. Embryotransfer bedeutet eine Belastung der Tiergesundheit, da ohne gesundheitliche Indikation Hormonbehandlungen durchgeführt werden. Aus diesen Gründen ist Embryotransfer – innerhalb einer Übergangsfrist – zu verbieten. Zweck des Tierzuchtgesetzes soll die breit angelegte Zucht einer gesunden Nutztierpopulation sein. Die Einführung einer Möglichkeit zur „Patentierung“ von Tieren ist nicht zu rechtfertigen, Patentierung ist ethisch verwerflich und widerspräche u. a. dem Tierschutzgesetz. Sie würde allein im Interesse von Tierzuchtfirmen liegen, nicht im Interesse von Bauern und Umwelt.

Zu § 21

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Nutztieren kommt der weiteren Zucht alter und vom Aussterben bedrohter Nutztierassen besondere Bedeutung zu. Da z. Z. die Situation vieler Rassen und Linien schon sehr bedrohlich ist, muß – zumindest für eine Übergangszeit – eine besondere Förderung einsetzen, um den endgültigen Verlust dieser Rassen zu verhindern.

Nach Änderung der Anforderungen an die Zucht dürfte diese Förderung unnötig werden, denn Eigenschaften dieser Rassen wie gute Konstitution, Gesundheit, Qualität der Produkte und kultureller Wert erhalten dann auch in der allgemeinen Zucht wieder ihre Bedeutung.

